

## **Beschluss:**

Nach Antrag mit der Maßgabe,  
dass in den Anlagen 1 und 2 nachstehende Änderungen vorgenommen werden:

Anlage 1, Seite 10, § 6, Abs. 3, lautet wie folgt:

Um den in Abs. 1 genannten Institutionen ein Anhörungs-, Informations- und Vorschlagsrecht einzuräumen, wird der ARGE ein Beirat zur Seite gestellt, dem angehören sollen:

Je eine Vertreterin/ein Vertreter der IHK, der Gewerkschaften, des Ausländerbeirates, der Handwerkskammer, der MAGAFI, **des Kreisjugendrings oder der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe**, der Gleichstellungskommission, der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und der Personalvertretung beider Vertragspartner; **die freie Wohlfahrtspflege entsendet zwei Vertreterinnen/Vertreter.**

Anlage 2, Seite 12, § 17 (5) lautet wie folgt:

Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung. **Stellvertretung ist zulässig.**

---